

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.03.1995, letzte Änderung vom 03.11.1999, letzte Änderung vom 24.06.2006

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) aus Anlass der Handwerkermesse am ersten Sonntag im Monat Mai von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- b) aus Anlass der Kunsttage am 2. Sonntag im Oktober von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- c) aus Anlass der Eitorfer Kirmes am Sonntag vor Michaelis (29. September) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- d) aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Ersatzlos gestrichen.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4

- 1. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.03.1995 außer Kraft.